

sie sich auf die Tanzvergünstigungen beziehen.“ Ist die Kammer auch damit einverstanden? — Wird gleichfalls einstimmig bejaht. —

Präsident D. Haase: Und endlich soll der Schluß der §. so lauten: mit Suspension oder auch — zu bestrafen.“ (s. oben.) Ist die Kammer auch mit dieser Abänderung einverstanden, und nimmt sie die in dieser Weise modificirte §. an? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Todt: Zu §. 143 (s. Nr. 47 der Verhandl. der ersten Kammer Seite 962) hat die Deputation nicht s erinnert.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 143 an? — Wird einstimmig bejaht. —

Referent Todt: Zu §. 144 (siehe Nr. 47 der Verhandlungen der ersten Kammer S. 962 flg.) sagt das Deputationsgutachten:

Das Minimum der in dieser §. angedrohten Ordnungstrafe wünscht die Deputation auf 5 Thaler — herabgesetzt zu sehen, und da der königl. Herr Commissar diese Herabsetzung genehmigt hat, so möge die Kammer ein Gleiches thun.

Präsident D. Haase: Es ist vorgeschlagen, die niedrigste Strafe statt auf 10 Thlr. auf 5 Thlr. herabzusetzen, der königl. Commissar hat dies genehmigt, und ist auch die Kammer damit einverstanden, daß statt 10 Thlr. gesetzt werde: 5 Thlr.? — Wird einstimmig bejaht. —

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer die §. in dieser Weise an? — Wird gleichfalls einstimmig bejaht. —

Referent Todt: Zu §. 145 (s. Nr. 47 der Verhandl. der ersten Kammer, Seite 963) hat die Deputation nichts zu erinnern.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer diese §. an? — Wird einstimmig bejaht. —

Referent Todt: Noch heißt es im Deputationsgutachten:

Indem die Deputation schließlich die vorstehend begutachtete Armenordnung mit den dazu vorgeschlagenen Zusätzen und Modificationen

zur Annahme empfiehlt, hat sie zugleich außer den drei das Armen- und Bettelwesen betreffenden Petitionen, welche bereits mit der ständischen Schrift vom 12. März d. J. an die Staatsregierung abgegeben worden sind, noch dreier anderer Petitionen zu gedenken, welche neuerdings erst über diesen Gegenstand an die Ständeversammlung gelangt sind. Zwei davon — Petition der Gemeinde Oberpöckenhain und 16 anderer Ortschaften und Petition der Gemeindevorstände zu Heinersdorf und 108 anderer Ortschaften — sind bereits bei der ersten Kammer gewesen und sind dort durch die Vorlage der Armenordnung für erledigt angesehen worden. Die dritte ist an die zweite Kammer allein gerichtet

und ist unterzeichnet von den Gemeindevorständen zu Schönau und 71 anderen Dörfern des Leipziger Kreises. Alle drei beklagen sich über die überhandnehmende Bettelei und namentlich über das Auslaufen der Bettler aus den Städten auf die Dörfer, und wünschen, um diesem Uebel abzuhelpen, Errichtung von Arbeitshäusern. Namentlich geht der Antrag der zuletzt erwähnten Petition dahin, daß ein solches Arbeitshaus in der Nähe der Städte Rötha, Borna, Frohburg Seithain und Lausitz angelegt werden möge. Da sämtliche Petitionen aus jener Gegend herrühren, über die dortigen Zustände sich also an 200 Dorfgemeinden beklagen, so läßt sich wohl annehmen, daß er ein beklagenswerther sei. In Erwägung jedoch, daß so viele Gemeinden dabei bethelligt sind, von welchen die in der letzten Petition unterzeichneten sich ohnehin schon zu freiwilligen Beiträgen erbieten haben, kann es nicht so schwer fallen, durch gemeinschaftliches Zusammenwirken den gewünschten Zweck zu erreichen. Und da die Deputation die Errichtung eines Arbeitshauses auf Staatskosten nicht bevormorten kann, im Uebrigen aber zu Anlegung eines solchen durch die in der Armenordnung angeregte Association Gelegenheit geboten ist, so schlägt die Deputation vor,

auch diese dritte Petition durch den vorgelegten Gesekentwurf für erledigt anzusehen, und wegen der beiden Ersteren der ersten Kammer beizutreten.

Präsident D. Haase: Es hat die Deputation in Bezug auf die erwähnte Petition der Kammer angerathen, diese für erledigt anzusehen, und resp. in dieser Beziehung dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten. Ist die Kammer damit einverstanden? — Wird einstimmig bejaht. —

Abg. v. Thielau: Ich habe mir vorbehalten, auf ein Separatvotum der Rittergutsbesitzer anzutragen, und ich halte mich nach vielen Abstimmungen über dieses Gesetz dazu verpflichtet, die Gründe anzugeben: „Die Rittergutsbesitzer müssen nach meiner Ansicht den von ihnen vertretenen Stand in seinen Interessen prägravirt fühlen: 1) durch den Beschluß der Kammer zu §. 14, daß die Rittergüter bei Käufen, Erbtheilungen u., die nach Herkommen, oder den vorhandenen, oder noch zu bildenden Statuten des Ortes, in welchem das Rittergut liegt, angeführten Beitragsätzen zu den Ortsarmenkassen, gleichmäßig wie die bäuerlichen Besitzungen entrichten sollen. 2) durch die Annahme der §. 21 des Gesekentwurfs, nach dessen Inhalt die Eigenthümer bewohnbarer oder nicht bewohnbarer Grundstücke, ohne Unterschied, ob letztere Rittergüter oder bäuerliche Grundstücke sind, nach Maßgabe des Werthes der Besitzungen zu den Armenkassenbeiträgen zugezogen werden sollen. Dieselben können nicht die Absicht haben, sich den Armenkassenbeiträgen zu entziehen, wohl aber müssen sie einen festen, mit dem Antheil, welchen sie oder die Ihrigen an der Armenverpflegung haben können, wenigstens nicht in zu großem Mißverhältniß stehenden Fuß dieser Beiträge verlangen, soll nicht der größte Theil der Armenvorsorgung, bei dem unverhältnißmäßigen sichern Werthe der Rittergüter gegen die bäuerlichen Besitzungen der einzelnen Orte, auf den Rittergutsgrund und Boden fallen, und soll nicht die Besteuerung desselben durch die Communen in eine Willkühr und Ueberlastung ausarten. Hat man dem Ortsherkommen bei den bäuerlichen